

Bußgelder verdoppelt

Arge MYK musste mehr Strafen verhängen

Langzeitarbeitslose unterliegen der Beobachtung der Arbeitsgemeinschaft Mayen-Koblenz (Arge MYK). Sie sorgt auch dafür, dass jeder sein angemessenes Hartz-IV-Geld bekommt. Wer als Arbeitsloser mit falschen Daten operiert, erhält eine Strafe. Die Arge zieht für das vergangene Jahr eine ernüchternde Bilanz.

KREIS MYK. Mehr als verdoppelt hat sich die Höhe der Bußgelder, die die Arbeitsgemeinschaft Mayen-Koblenz (Arge MYK) im vorigen Jahr verhängt hat. Insgesamt sind Bußgelder in Höhe von 22 052 Euro ausgesprochen worden, 9500 Euro waren es im Jahr 2008 gewesen. Vor drei Jahren belief sich die Höhe der Bußgelder "nur" auf 2260 Euro.

Der Betrag von gut 22 000 Euro summiert sich aus 90 abgeschlossenen Verfahren (Vorjahr: 9500 Euro bei 38 abgeschlossenen Verfahren). An die Staatsanwaltschaft wurden 53 Straftatverdachtsfälle abgegeben (Vorjahr: 44). Die Zahl der Verwarnungen ohne Verwarngeld steigerte sich von 22 im Jahr 2008 auf 73 im Jahr 2009. Einzig die Straftatverdachtsfälle im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit reduzierten sich im vergangenen Jahr von 174 auf 112 abgeschlossene Verfahren.

Zahl der Verfahren steigt

Dass die Höhe der Bußgelder gegen Langzeitarbeitslose nach oben geschossen ist, spiegelt sich auch in der steigenden Zahl der Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten wider. 439 Verfahren wurden im Vorjahr beendet, eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 59 Fälle (2007: 167 Fälle).

Gesetzliche Verpflichtung

Seit Jahresbeginn 2007 sind die Arbeitsgemeinschaften bundesweit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rechtskreis des SGB (Sozialgesetzbuch) II, im Volksmund "Hartz IV" genannt, zuständig. "Eine Ordnungswidrigkeit liegt dann vor", erläutert Frank Zimmer, Leiter der Widerspruchsstelle der Arge MYK, "wenn Änderungen persönlicher Verhältnisse, der Vermögensverhältnisse oder die Aufnahme einer Beschäftigung nicht an die Mitarbeiter der Arge weitergegeben werden." In diesem Zusammenhang weist Zimmer ausdrücklich darauf hin, dass die Kunden gesetzlich verpflichtet sind, Änderungen mitzuteilen. Eine Änderung der individuellen Verhältnisse kann im Übrigen auch durch automatische Datenabgleiche der Behörden auffallen.

Bei Verletzung dieser gesetzlichen Pflicht ist die Arge angehalten, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Werden bewusst vorsätzlich falsche Angaben gemacht, werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. Straftatverdachtsfälle im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit werden an das Hauptzollamt, alle übrigen Straftatverdachtsfälle werden unmittelbar an die Staatsanwaltschaft abgegeben.